

G e s e t z

vom

über den Umweltschutz und die Umweltgestaltung in Nieder-
österreich (NÖ Umweltschutzgesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Umweltschutz und Umweltgestaltung

(1) Umweltschutz im Sinne dieses Gesetzes ist das Bestreben des Landes, durch geeignete Maßnahmen schädigende Eingriffe in die Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen (Umwelt) abzuwehren.

(2) Umweltgestaltung im Sinne dieses Gesetzes ist das Bestreben des Landes, die ökologischen Lebensbedingungen

vorausschauend zu verbessern oder sonst günstig zu beeinflussen.

§ 2

Maßnahmen

Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sind insbesondere:

1. die Beseitigung von Müll und anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden,
2. die Bekämpfung der Luftverschmutzung,
3. die Bekämpfung des Lärms,
4. die Pflege der Gewässer und deren Schutz vor Verunreinigung und
5. die Pflege der biologischen Umwelt und ihr Schutz gegen schädigende Eingriffe.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die in Vollziehung dieses Gesetzes zu besorgenden behördlichen Aufgaben des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sind, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ausschließlich solche aus dem Vollziehungsbereich des Landes. Angelegenheiten, die als dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugehörig bezeichnet sind, werden hiedurch nicht berührt.

(2) Andere Aufgaben als jene gemäß Abs.1 sind vom Land als Träger von Privatrechten zu besorgen.

§ 4

NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung und zur Einrichtung und Führung einer Umweltschutzdokumentation ist die "NÖ Umweltschutzanstalt" einzurichten.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz am Sitz der NÖ Landesregierung.

§ 5

Organe

Organe der NÖ Umweltschutzanstalt sind, soweit nicht behördliche Aufgaben besorgt werden, das Kuratorium, der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Besorgung behördlicher Aufgaben obliegt dem Geschäftsführer.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium der NÖ Umweltschutzanstalt besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind.

(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.

(3) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung ohne weitere Bindung nur unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 7

Funktionsdauer, Vertretung und Erlöschen der Funktion

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht

zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(4) Die Landesregierung hat die frei gewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs.2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

§ 8

Vorsitzender

(1) Vorsitzender der NÖ Umweltschutzanstalt ist das mit den Angelegenheiten des Umweltschutzes nach der Ge-

schäftsverteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der NÖ Umweltschutzanstalt sowie die Besorgung der ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

(3) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende durch den Geschäftsführer vertreten.

(4) Der Vorsitzende ist im Kuratorium stimmberechtigt; auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums ist er nicht anzurechnen.

§ 9

Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer ist der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gemäß § 14 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes, LGBL.8050-0, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Geschäftsführers für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen, der die Voraussetzungen eines Mitgliedes des Kuratoriums erfüllt, diesem jedoch nicht angehört.

(4) Dem Geschäftsführer (Stellvertreter) kommt im Kuratorium Stimmrecht zu.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung über:

1. den Finanzplan und den Jahresabschluß,
2. die Verwendung der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Mittel,
3. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen,
4. die Betrauung geeigneter Unternehmen zur Durchführung bestimmter Aufgaben, soweit sie nicht behördlicher Art sind und
5. die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführung des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Anhörung des Geschäftsführers unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende das Kuratorium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser

Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung zu treffen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung, die zu versagen ist, wenn die Geschäftsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

§ 12

Schriftliche Ausfertigungen

(1) Im behördlichen Verfahren sind Bescheide und sonstige schriftliche Ausfertigungen vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

(2) Schriftliche Ausfertigungen die nicht unter Abs.1 fallen, sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer gemeinsam zu unterfertigen. Der Vorsitzende kann den Geschäftsführer zur alleinigen Unterfertigung ermächtigen.

§ 13

Ansprüche der Mitglieder des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende, der Geschäftsführer, die Ersatzmitglieder sowie der Stellvertreter des Geschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die NÖ Landesbediensteten der Dienstklasse VII.

§ 14

Vermögen der NÖ Umweltschutzanstalt

Das Vermögen der NÖ Umweltschutzanstalt wird gebildet durch

1. Zweckzuschüsse des Bundes,
2. Mittel des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages,
3. eigene Einnahmen,
4. Erlöse aus Darlehen und Anleihen und
5. sonstige Einnahmen und Vermögenswerte.

§ 15

Instanzenzug und Aufsicht

(1) Bei Besorgung von behördlichen Aufgaben ist der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt Behörde I. Instanz. Der Instanzenzug geht an die Landesregierung. Diese hat auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse auszuüben.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt untersteht - soweit nicht Absatz 1 Anwendung findet - der Aufsicht durch die Landesregierung. Ihre Organe sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Abgabenbefreiung

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken der NÖ Umweltschutzanstalt sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 17

Übergangsbestimmung

Das Kuratorium ist erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu bestellen. Bis dahin üben nach Maßgabe

des § 5 der Vorsitzende und der Geschäftsführer die Befugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
